



eigenständig
fortschrittlich
regional stark

Datenschutzreglement (DSR)

vom 20. September 2010

Die Einwohnergemeinde Heimberg erlässt gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz sowie das kantonale Informationsgesetz und die kantonale Informationsverordnung folgendes Reglement:

Listen:
a Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.

Diese Liste enthält Angaben über

- a) den Empfänger
- b) die Auswahlkriterien
- c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
- d) das Datum der Bekanntgabe

Diese Liste ist öffentlich.

b Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:

Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzugs, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e aus anderen Datensammlungen

Art. 5

Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereichs, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen

f Zuständigkeit

Art. 6

Die Präsidialabteilung erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelaskünfte
aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

¹ Bei Einzelaskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Art. 4 Abs. 1 bekanntgeben

- a) neuer Wohnort nach Wegzug
- b) zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- c) Titel
- d) Sprache

² Für Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelaskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Präsidialabteilung.

Bekanntgabe von
Personennummern
an die Kirchgemeinde

Art. 8

¹ Die Einwohnerkontrolle darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die bernischen Landeskirchen der Kirchgemeinde die Einwohnerkontrollnummer und die Familiennummer elektronisch bekanntgeben.

² Die Kirchgemeinde darf diese Nummern nicht in Dateien verwenden, die Rückschlüsse zulassen auf

- a) die seelsorgerische Betreuung
- b) die Ausübung politischer Rechte
- c) den Gesundheitszustand
- d) Hilfeleistungen

³ Die Nummern dürfen nicht weitergegeben werden. Ein Ausdrucken der Nummern insbesondere in Adressen oder auf Ausweisen ist unzulässig.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 9

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes (Art. 30 GO Heimberg).

² Es erfüllt die ihm in Art. 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³ Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht (Art. 30 GO Heimberg).

⁴ Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von 5'000 Franken (Art. 14 kant. DSV).

Gebühren
a Register der Datensammlungen

Art. 10

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b Einsicht in eigene Akten

Art. 11

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es hebt insbesondere Art. 60 Ortspolizeireglement vom 17.6.1985 auf.

Genehmigung

Das vorliegende Datenschutzreglement ist durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 20. September 2010 genehmigt worden. Es unterliegt dem Referendum (60 Tage) gemäss Art. 35 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung Heimberg.

EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG



Niklaus Röthlisberger
Gemeindepräsident



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Gegen das vorliegende Datenschutzreglement ist kein Referendum ergriffen worden.
Es sind keine Einsprachen eingetroffen.

Inkrafttreten

Am 16. Dezember 2010 wurde das Inkrafttreten des Datenschutzreglements im Thuner Amtsanzeiger publiziert.



Oliver Jaggi
Gemeindeschreiber